

**Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Pflege
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.04.2008

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.08.2013)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Durch den dualen Bachelorstudiengang Pflege werden die Studierenden zu reflektierten Pflegepraktikern mit theoriegeleiteter Handlungskompetenz qualifiziert. ²An wechselnden Lernorten und im (angeleiteten) Selbststudium werden ihnen die hierzu erforderlichen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse sowie handlungspraktischen und sozialen Kompetenzen vermittelt.
- (2) ¹Durch die enge Verschränkung von beruflicher Ausbildung und berufsqualifizierendem Studium werden die Studierenden befähigt, professionelle Beziehungen zu Menschen jeden Alters mit potentiell oder tatsächlichem Bedarf an pflegerischer Unterstützung sowie deren sozialem Umfeld aufzunehmen und zu gestalten. ²Sie sind mit diagnostischen, planerischen und evaluativen Vorgehensweisen der Pflege vertraut und können diese in selbständiger Praxis anwenden.
- (3) Der duale Bachelorstudiengang Pflege will notwendige Grundlagen vermitteln, um präventive, kurative, rehabilitative und palliative Interventionsstrategien der Pflege situations- und bedarfsgerecht anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie verschiedene klinische, edukative, fall- oder versorgungssteuernde Funktionen in diversen Settings eigen- und mitverantwortlich wahrzunehmen.
- (4) ¹Die Studierenden sollen sich des gesellschaftlichen Mandates der Pflege und der damit einhergehenden professionellen Verantwortung bewusst werden. ²Sie sollen befähigt werden, Kooperationen mit anderen Akteuren einzugehen und zu konsolidieren und in Organisationen des Gesundheits- und Sozialsystems wie auch der Gesellschaft als Ganzes teilnehmend und gestaltend zu agieren.
- (5) Die Studierenden werden durch das Studium in die Lage versetzt, Pflege als theoretisch und empirisch fundierte wissenschaftliche Gesundheitsdisziplin zu begreifen und schrittweise eigenständige Beiträge zur Erschließung, Vertiefung und Verbreiterung sowie zur kritisch-reflektierten Anwendung pflegewissenschaftlicher Wissensbestände zu leisten.
- (6) Der modular aufgebaute, duale Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die notwendigen Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium.

§ 3

Kooperation der beteiligten Institutionen

- (1) Die an dem Bachelorstudiengang beteiligten Berufsfachschulen und Ausbildungsbetriebe müssen personell und nach Art und Einrichtung geeignet sein, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Qualifikationen zu vermitteln.
- (2) Einzelheiten zur Eignung der am dualen Bachelorstudiengang Pflege beteiligten Berufsfachschulen und Ausbildungsbetriebe sowie zur Zusammenarbeit der unterschiedlichen Lernorte werden im Rahmen bilateraler Kooperationsvereinbarungen festgelegt, in denen die Rechte und Pflichten der am Bachelorstudiengang beteiligten Einrichtungen geregelt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen als studiengangsspezifische Voraussetzung einen nach § 9 Krankenpflegegesetz (KrPflG) rechtsgültigen Ausbildungsvertrag mit einer gemäß § 4 KrPflG und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege vorlegen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang verläuft parallel zur Berufsausbildung und ist mit dieser eng verzahnt. Die Regelstudienzeit umfasst neun Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Der Beginn des dualen Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Aufgrund der engen Verschränkung von Berufsausbildung und Studium ist der Quereinstieg in ein höheres Fachsemester grundsätzlich ohne eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nicht möglich.
- (3) ¹Die ersten sechs Studiensemester, von denen das erste bis vierte Studiensemester als Teilzeitstudium geführt werden, bereiten in Kombination mit der dreijährigen theoretischen und praktischen Berufsausbildung in ausgewählten, staatlich anerkannten Berufsfachschulen und den diesen angeschlossenen bzw. vertraglich verbundenen praktischen Ausbildungseinrichtungen auf die staatliche Prüfung nach § 3 KrPflG in den Berufsbildern „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ vor. ²Am Ende des sechsten Studiensemesters erfolgt die externe staatliche Prüfung, mit deren Bestehen von der zuständigen Behörde auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erteilt wird.
- (4) Das Konzept des Studienganges sieht vor, dass vier von den beteiligten Berufsfachschulen zu verantwortende Projektseminare und zwei einem praktischen Studiensemester entsprechende berufspraktische Phasen mit einem Stundenumfang von insgesamt 1000 Lehrveranstaltungsstunden im 5. und 6. Studiensemester mit insgesamt 40 ECTS-Kreditpunkten bewertet und von Seiten der Hochschule München als gleichwertig auf das Studium anerkannt werden.
- (5) Das siebte bis neunte Studiensemester wird als Vollzeitstudium ausschließlich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geführt; eines dieser Semester kann auch im Ausland studiert werden.
- (6) ¹Die Gesamtverantwortung für die Berufsausbildung tragen die beteiligten Berufsfachschulen. ²Die Gesamtverantwortung für das Studium und die Verleihung des akademischen Grades liegt bei der Hochschule München.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des dualen Bachelorstudienganges Pflege angerechnet.

§ 7

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Dauer mündlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. ³In den Wahlpflichtmodulen und im Modul Allgemeinwissenschaften müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder als Wahlpflichtmodule des dualen Bachelorstudienganges Pflege ausgewiesen sind.

§ 9

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Bachelorstudienganges in den Wahlpflichtmodulen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, sowie Form und Verfahren der in den fachwis-

- senschaftlichen Wahlpflichtfächern jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen sowie zur Organisation der in den ersten sechs Semestern liegenden Präsenzphasen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 10 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 11 Grundlagen- und Orientierungsprüfung; Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung in dem Modul BNS_WN_03 „Sichtweisen von Gesundheit und Krankheit“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten bis sechsten Studiensemesters mindestens 108 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Für den dualen Bachelorstudiengang Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Bachelorarbeit

¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des achten Semesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe ist die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und die Berufszulassung als „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, sowie der Nachweis aller 120 ECTS-Kreditpunkte der Module des ersten bis sechsten Studiensemesters.

§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- | | | |
|--------------------|---|--------------------|
| - 1,0 und 1,3 | = | sehr gut |
| - 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut |
| - 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| - 3,7 und 4,0 | = | ausreichend und |
| - 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet. ²Die Note der Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule München ausgestellt.

§ 17 Studiengangskommission

- (1) ¹Zur curricularen und organisatorischen Abstimmung von Berufsausbildung und Studium sowie der unterschiedlichen Lernorte wird eine Studiengangskommission gebildet. ²Deren Aufgabe besteht darin, die Entwicklung des dualen Bachelorstudienganges zu begleiten und zu fördern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen zu gewährleisten sowie die Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 auszuarbeiten.
- (2) Der Studiengangskommission gehören die jeweilige Studiengangsleiterin/der jeweilige Studiengangsleiter und ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin, die amtierende Studiendekanin bzw. der amtierende Studiendekan, ein weiterer Vertreter bzw. Vertreterin der im Studiengang Lehrenden sowie zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der am dualen Bachelorstudiengang Pflege beteiligten Berufsfachschulen sowie ein studentischer Vertreter bzw. eine studentische Vertreterin an.
- (3) ¹Die Mitglieder der Studiengangskommission werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fakultätsrat bestätigt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Der Vorsitz der Studiengangskommission obliegt der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter.

§ 18
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im dualen Bachelorstudiengang Pflege nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Science)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1. Bachelorprüfung (1. - 6. theoretisches Studiensemester)

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
1. Semester					
BNS_W_01.	Einführung in das Studium der Pflege Orientierung im Studium Wissenschaftliches Arbeiten	1 2	4	SU SU / ELE	LN
BNS_W_06.	Der Mensch als psychosoziales Wesen I Humanwissenschaftliche Grundlagen I	3	4	SU / ELE / PoL	LN
BNS_H_01.	Interaktion und Kommunikation in der Pflege Grundlagen der Interaktion/Kommunikation Übungen zur Interaktion/Kommunikation	1 2	4	SU Ü	LN
BNS_H_02.	Pflegeprozess und Bedarfsermittlung Pflegeprozess und Assessment Bedarfsermittlung in der Anwendung	1 2	4	SU / ELE S / PoL	Ref
2. Semester					
Der Mensch als psycho-soziales Wesen II Humanwissenschaftliche Grundlagen II	3	4	SU / ELE / PoL	StA	
Pflege im sozio-politischen Kontext Politikwissenschaftliche Grundfragen	3	4	SU	LN	

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
Rechtliche Grundla- gen der Pflege I Einführung in das Recht	3	4	SU / ELE	KI, 120	
Sichtweisen von Ge- sundheit und Krank- heit Subjektive Gesund- heits- /Krankheitsvorstellun- gen	3	4	SU / ELE	PA	
3. Semester					
BNS_W_09.	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung Pflegeforschung Denken Methoden der empiri- schen Pflegeforschung	1 2	4	SU SU / ELE	StA
BNS_H_03.	Pflegestrategien und Pflegeinterventionen Pflege- und Versor- gungsstrategien Interventionsmöglichkei- ten der Pflege	1 2	4	SU / PoL S/FS	LN
BNS_H_06.	Gesundheitsförderung und Prävention Einführung und theoretische Grundlagen Konzepte und Anwen- dungen	1 2	4	SU / ELE S / PS	Ref
BNS_O_04.	Pflege im institutionellen Kontext Grundlagen der Organi- sationslehre Erkundung von Organi- sationen der Pflege	2 1	4	SU / ELE Ü / Ex	SA
4. Semester					

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
BNS_W_04.a/b**	Gesundheitsprobleme im Lebenslauf (WP) Gesundheitsprobleme im Kindes- und Jugendalter <i>oder</i> Gesundheitsprobleme im Erwachsenenalter	3 <i>oder</i> 3	4	SU / PoL SU / PoL	LN
BNS_H_04.	Fall- und Versorgungs- management I Einführung in das Fall- /Versorgungsmanageme nt	3	4	SU / ELE	SA
BNS_O_01.	Struktur und Funktions- weise des Gesundheits- systems Einführung in das deut- sche Gesundheitssystem Sozialrechtliche Grund- lagen und Prinzipien	2 1	4	SU / ELE SU / ELE	KI, 120
BNS_O_06.	Teamarbeit, Teament- wicklung und Kooperati- on Teamarbeit und Koope- ration in der Pflege Übungen zur Teamarbeit / Teamentwicklung	1 2	4	SU / PoL Ü	LN
5. Semester					
BNS_W_06.	Bewältigung chronischer Krankheit Einführung in die Bewäl- tigungsforschung	3	4	SU / ELE	
BNS_H_07.	Pflege chronisch kranker Menschen ⁴ Mit chronischer Krank- heit leben Pflegerische Interventio- nen bei chronischer Krankheit	3 3	4	FS PS	
BNS_H_09.	Rehabilitation I – Kindes-		4		

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
	und Jugendalter ⁴ Einführung in das Hand- lungsfeld der Rehabilita- tion Rehabilitationsansätze und -strategien	3 3		PS PS	
BNS_H_11.	Berufspraktische Phase I ⁴ Praxisbegleitende Lehr- veranstaltung Praktikum (500 h)	2	12	PbL Pr	
BNS_O_03.	Pflege im sozio- ökonomischen Kontext Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit in der Pflege	3	4	SU / ELE	
6. Semester					
BNS_H_08.	Pflege schwerst kranker und sterbender Men- schen ⁴ Grundlagen der Inten- sivpflege Grundlagen der Pallia- tivpflege	3 3	4	PS PS	PA
BNS_H_10.	Rehabilitation II – Er- wachsenenalter ⁴ Wahrnehmungs- /Performanzveränderung en Rehabilitationsansätze/- strategien	3 3	4	PS PS	PA
BNS_H_12.	Berufspraktische Phase I ⁴ Praxisbegleitende Lehr- veranstaltung Praktikum (500 h)	2	12	PbL Pr	PA

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
BNS_H_13.	Notfall-, Krisen- und Sicherheitsarbeit Sicherheitsmanagement als Aufgabe der Pflege	3	4	SU / PoL	LN
BNS_WN_04.	Ethisch-normative Grundfragen der Pflege Einführung in ethisch- normative Grundfragen Ausgewählte ethische Fragen am Lebensende	1 2	4	SU / ELE SU / PoL	LN
Summe SWS und ECTS Kreditpunkte (1. – 6. Semester):		88	120		
7. Semester					
BNS_W_05.a/b**	Lebenslauforientierte Pflegekonzpte (WP) Lebenssituation von Kindern und Jugendli- chen Entwicklung pflegeri- scher Konzepte <i>oder</i> Lebenssituation von (älteren) Erwachsenen Entwicklung pflegeri- scher Konzepte	2 2 2 2	5	SU / PoL SU / PoL SU / PoL SU / PoL	
BNS_W_08.	Eduktion als Aufgabe der Pflege Pflegepädagogische Konzepte und Ansätze Anwendung edukativer Strategien in der Pflege	2 1	5	SU / ELE S / PoL	
BNS_W_13.	Allgemeinwissenschaf- ten	4	5	³	
BNS_W_11.	Pflegestatistik und Pfl- geepidemiologie Grundlagen der Biosta- tistik Einführung in die Pfl- ege-	2 2	5	SU / ELE SU / ELE	

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
	epidemiologie				
BSN_WN_02.	Rechtliche Grundlagen der Pflege II Aufbaukurs zum Zivil-, Straf- und Sozialrecht Gesundheits- und Pfler- gerecht	2 2	5	SU / ELE SU / ELE	
8. Semester					
BNS_W_07.a/b**	Entwicklungsfelder der Pflege (WP) Grundlagen der Fami- lienpflege Strategien der Familien- pflege oder Technikintensive Pflege und Versorgung Exemplarische Anwen- dungsfelder	2 2 2 2	5	SU / ELE Ü SU / ELE Ü	
BNS_W_12.	Evidenzbasierung in Pflege und Versorgung Theoretische Aspekte der Evidenzbasierung Lektürekurs / Analyse empirischer Studien	2 2	5	SU / ELE S	
BNS_H_05.	Fall- und Versorgungs- management II Fall- und Versorgungs- management in der Pra- xis	3	5	SU	
BNS_H_14.	Körperlichkeit und Kör- perarbeit in der Pflege Körperkonzepte, Körper- bilder, Leibverständnis Einübung in die Körper- wahrnehmung	2 2	5	SU / ELE Ü	
BNS_O_07.	Gemeinde- und popula- tionsorientierte Pflege Gemeindebezogene Pflegekonzepte	2 2	5	SU / PS SU / PS	

1) Laufende Nummer *	2) Module ¹	3) SW S ¹	4) ECTS- Kre- dit- punk- te ¹	5) Art der Lehr- veranstal- tung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsform und Bearbei- tungsdauer schriftlicher Prü- fungen in Minu- ten ^{1,2}
	Populationsbezogene Pflegekonzeppte				
BNS_WN_06.	Evaluation im Gesund- heitswesen Theoretische Einführung Methoden der Evaluation	1 2	5	SU / ELE SU / ELE	
9. Semester					
BNS_W_10.	Pflegetheorien in der Diskussion Pflegewaterwissenschaftlicher Theoriediskurs	3	5	SU / ELE	Kol, 15 Min
BNS_WN_05.	Ethisch-normative Grundfragen der Pflege II Angewandte Ethik Bearbeitung ethischer Konfliktfelder	2 1	5	SU / PoL S	LN
BNS_WN_07.	Pflege als Gesundheits- disziplin und Profession Berufssoziologie und Professionstheorie Pflege als Beruf und Profession	2 2	5	SU / ELE SU / PoL	mP, 15 Min
BNS_W_14.	Entwicklung pflegewis- senschaftlicher Projekte (Kolloquium)	3	3	S	Kol, 30 Min
BNS_W_15.	Bachelorarbeit	---	12		BA
Summe SWS und ECTS-Kreditpunkte (7. bis 9. Semester):		58	90		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		144	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
 - ² Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
 - ³ ¹Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ²Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer (AW-Fächer) im Verhältnis 1: 1 gewichtet. ³Hierbei muss jedes der beiden AW-Fächer mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet sein. ⁴Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide AW-Fächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
 - ⁴ ¹Im fünften und sechsten Semester sind zwei berufspraktische Phasen von insgesamt je 500 h (entspricht 12 Wochen, vgl. BNS_H_11. / BNS_H_12.) enthalten, die in der Summe mit 24 ECTS bewertet werden und einem praktischen Studiensemester entsprechen. ²Die berufspraktischen Phasen werden von den am dualen Bachelorstudiengang beteiligten Berufsfachschulen verantwortet und gemeinsam mit den Projektseminaren (BNS_H_07. / BNS_H_08. / BNS_H_09. / BNS_H_10. – mit einem Gesamtumfang von 16 ECTS) auf das Studium als gleichwertig angerechnet.
 - ⁵ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung.
- * Die einzelnen Module des dualen Bachelorstudienganges Pflege sind jeweils einem der folgenden Modulbereiche zugeordnet: Wissen (BNS_W), Organisation (BNS_O), Handeln (BNS_H), Werte und Normen (BNS_WN).
- ** Es handelt sich um Wahlpflichtmodule.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	LN	Leistungsnachweis	SA	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
ECTS	European Credit Transfer System	mP	mündliche Prüfung	schrP	schriftliche Prüfung
ELE	E-Learning-Einheit	PbL	Prraxisbegleitende Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
Ex	Exkursion	PA	Projektarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
FA	Schriftliche Fallanalyse	PoL	Problemorientiertes Lernen	SWS	Semesterwochenstunden
FS	Fallseminar	Pr	Praktikum	Ü	Übung
KI	Klausur	Ref	Referat		
Kol	Kolloquium	S	Seminar		